

**Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - WiRe)**

**vom 12.07.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat die folgende Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 033/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Ordnungstext werden folgende Überschriften neu gefasst:
  - § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
  - § 13 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
  - § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
  - § 19 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
  - § 23 Widerspruchsverfahren
2. Unter „Anlagen“ wird ergänzt:
  - Anlage 4 Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“
  - Anlage 5 Zertifikat „China-Kompetenz“
3. Unter § 4 „Dauer des Studiums, Teilzeitstudium“ Abs. (1) werden die Worte „im Vollzeitmodus“ gestrichen.
4. Unter § 4 „Dauer des Studiums, Teilzeitstudium“ wird Abs. (3) wie folgt neu gefasst:  
„(3) Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“
5. Unter § 5 „Umfang und Gliederung des Studiums“ wird die Aufzählung neu gereiht:
  - M.Sc. Applied Economics and Data Science,
  - M.Sc. Informatik,
  - M.A. Management Consulting,
  - M.A. Sustainability Economics and Management,
  - M.Sc. Water and Coastal Management oder
  - M.Sc. Wirtschaftsinformatik.
6. Unter § 5 „Umfang und Gliederung des Studiums“ Abs. (3) wird die Aufzählung der Kernmodule wie folgt neu gefasst:
  - wir801, wir815, wir821, wir863, wir864, wir866, wir867, wir874 und wir898,
  - eines der Module wir813, wir880 und wir881.
7. Unter § 5 „Umfang und Gliederung des Studiums“ wird ein neuer Abs. (5) ergänzt:  
„(5) Studierende, die die Schwerpunkte „Accounting, Finance and Taxation“ sowie „Unternehmensführung“ belegen, haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums das Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“ zu absolvieren. Näheres zum Zertifikatserwerb ist in Anlage 4 geregelt.“
8. Unter § 10 „Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis“ Abs. (1) wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

9. Unter § 11 „Masterthesis“ Abs. (9) wird das Wort „Masterarbeit“ jeweils ersetzt durch das Wort „Masterthesis“.

10. § 13 „Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
  - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist,
  - einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Masterstudiengangs

sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 23 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 15 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde

liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

11. § 15 „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.
- (4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 % der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.  
Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.
- (5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 17 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

12. § 19 „Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen“ Abs. (3) bis (5) werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

13. § 23 „Widerspruchsverfahren“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
  - (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
    1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
    2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
    3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
    4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
    5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
  - (3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
  - (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 14 prüfungsberechtigte Person, wenn
    - der zuständige Prüfungsausschuss
      - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
und
      - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
und
    - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

14. Das „Inhaltsverzeichnis der Anlagen“ wird gestrichen.

15. In „Anlage 3“ wird in der Aufzählung unter „(1) Basismodule“ der letzte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:  
 - im Wahlpflichtbereich „VWL“ eines der Module wir823, wir874 oder wir895.
16. Unter „Basismodule“ wird in der Modultabelle das Modul „wir932 International Regulatory and Competition Policy“ gestrichen.
17. Unter „Basismodule“ wird in der Modultabelle das Modul „wir895 Industrial Organization“ ergänzt.

|                                   |             |                         |   |   |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|---|---|
| wir895<br>Industrial Organization | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder<br>1 Referat oder<br>1 Klausur oder<br>1 mündliche Prüfung oder<br>1 Portfolio oder<br>1 Projektbericht |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|---|---|

18. Unter (2) „Schwerpunktmodule“ „(2.1) Schwerpunkt „Nachhaltigkeitsmanagement“ (NM)“ wird in der Modultabelle das Modul „wir831 Corporate Social Responsibility“ gestrichen.
19. Unter (2) „Schwerpunktmodule“ „(2.1) Schwerpunkt „Nachhaltigkeitsmanagement“ (NM)“ wird in der Modultabelle das Modul „wir898 Strategic Sustainability Management“ ergänzt.

|   |             |                           |   |   |
|---|-------------|---------------------------|---|---|
| wir898<br>Strategic Sustainability Management | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder<br>1 Referat oder<br>1 Klausur oder<br>1 mündliche Prüfung oder<br>1 Portfolio oder<br>1 Projektbericht |
|---|-------------|---------------------------|---|---|

20. Unter „Schwerpunktmodule AFT – BWL“ werden die Module „wir836 Quantitative Studies in AFT“ und „wir840 Steuerplanung und Steuerwirkung“ ergänzt:

|   |             |  |   |   |
|---|-------------|--|---|---|
| wir836<br>Quantitative Studies in AFT     | Wahlpflicht | 2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder<br>1 Referat oder<br>1 Klausur oder<br>1 mündliche Prüfung oder<br>1 Portfolio oder<br>1 Projektbericht |
| wir840<br>Steuerplanung und Steuerwirkung | Wahlpflicht | 2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder<br>1 Referat oder<br>1 Klausur oder<br>1 mündliche Prüfung oder<br>1 Portfolio oder<br>1 Projektbericht |

21. Die Erläuterung unterhalb der Modultabelle „Die Module wir844 und wir845 werden unregelmäßig angeboten.“ wird um das Modul „wir836“ ergänzt.
22. Unter „Schwerpunktmodule UF – VWL“ wird in der Modultabelle das Modul „wir932 International Regulatory and Competition Policy“ gestrichen.
23. Unter „Schwerpunktmodule UF – VWL“ wird in der Modultabelle das Modul „wir895 Industrial Organization“ ergänzt.

|                                   |             |                         |   |   |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|---|---|
| wir895<br>Industrial Organization | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder<br>1 Referat oder<br>1 Klausur oder<br>1 mündliche Prüfung oder<br>1 Portfolio oder<br>1 Projektbericht |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|---|---|

24. Unter (2.5) „Schwerpunkt China - Wirtschaft und Sprache (CHI)“ „Tabelle 1: Kernmodule, die an der Universität Oldenburg zu studieren sind“ wird das Modul „wir831 Corporate Social Responsibility“ gestrichen.
25. Unter (2.5) „Schwerpunkt China - Wirtschaft und Sprache (CHI)“ „Tabelle 1: Kernmodule, die an der Universität Oldenburg zu studieren sind“ wird das Modul „wir898 Strategic Sustainability Management“ ergänzt.

|  |             |                              |   |   |
|--|-------------|------------------------------|---|---|
| wir898<br>Strategic Sustainability<br>Management | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und<br>1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder<br>1 Referat oder<br>1 Klausur oder<br>1 mündliche Prüfung oder<br>1 Portfolio oder<br>1 Projektbericht |
|--|-------------|------------------------------|---|---|

26. Es wird eine „Anlage 4“ ergänzt:

**Anlage 4**

**Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“**

Studierende, die die Schwerpunkte „Accounting, Finance and Taxation“ sowie „Unternehmensführung“ belegen, haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums das Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“ zu absolvieren.

Das Zertifikatsprogramm beinhaltet einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer chinesischen Partneruniversität hat einen Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten und ist wie folgt aufgebaut:

- Module der Anlage 3 mit spezifischer Ausrichtung auf den Themenkomplex China und / oder chinesische Sprache im Umfang von mind. 6 und max. 12 Kreditpunkten, die im Rahmen des Studiums als Ergänzungsmodule gem. § 5 (2) belegt werden:
  - wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I
  - wir864 Law in China
  - wir866 Wirtschafts- und Rechtschinesisch II
  - wir867 Economy and Culture in China
  
- Module im Umfang von mind. 18 KP, die an einer chinesischen Partnerhochschule absolviert wurden und im Sinne des § 15 für das Studium im Master of Arts Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt „Accounting, Finance and Taxation“ bzw. dem Studienschwerpunkt „Unternehmensführung“ anerkannt wurden.

Um die Anerkennbarkeit der in China studierten Module sicherzustellen, ist vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abzuschließen. Grundlage für das individuelle Learning Agreement sind Modullisten, die von der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit den jeweiligen chinesischen Partneruniversitäten und im Fakultätsrat der Fakultät II abgestimmt wurden.

27. Es wird eine „Anlage 5“ ergänzt:

**Anlage 5**

**Zertifikat „China-Kompetenz“**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –  
Zertifikat „China-Kompetenz“**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....

hat im Rahmen des **Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Zertifikat „China-Kompetenz“ erworben. Das Zertifikat hat einen Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten und beinhaltet einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität in China.

Folgende Module wurden im Zertifikatsprogramm absolviert und wie folgt bewertet:

**Modulbezeichnung                      Kreditpunkte Note**

Der Auslandsaufenthalt wurde an der ..... absolviert.

Oldenburg, .....

.....  
[Unterschrift des/der für das Zertifikatsprogramm zuständigen Hochschullehrer\*in]

**Abschnitt II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 folgende Regelungen:
  - ein bereits absolviertes Modul wir932 „International Regulatory and Competition Policy“ oder Modul wir831 „Corporate Social Responsibility“ behält seine Gültigkeit,
  - ein noch nicht absolviertes Modul wir831 „Corporate Social Responsibility“ wird ersetzt durch „wir898 Strategic Sustainability Management“.